

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für dieses Schreiben:

Dipl.-Ing. Achim Baumgartner Geschäftsstelle BUND RSK Steinkreuzstraße 10/14 53757 Sankt Augustin Tel.: 02241- 145-2000

buero@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

28.06.2021

Bezirksregierung Köln Dezernat 32 Zeughausstraße 2-10 50606 Köln

Flächenanmeldungen der Kommunen zum Arbeitsentwurf des Regionalplanes Köln, Teilgebiet Bonn, Rhein-Sieg

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor der Kommunalwahl 2020 hatten die Kommunen die Möglichkeiten, ihre vermeintlich im neuen Regionalplan benötigten Flächen für eine Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieentwicklung anzumelden. Die Vorschläge sollen damit als Material in die weitere Erstellung des Regionalplanes eingehen.

Wir regen an, diese Flächenanmeldungen noch einmal an die Kommunen zur Beratung zurückzugeben und die Abfrage, mit wichtigen Maßgaben begleitet, zu wiederholen. Die aktuell gemeldeten Flächenbedarfe sind nicht belastbar.

Gleichzeitig sollte wegen der erheblichen notwendigen Umstrukturierungen und großflächig erforderlicher Rücknahmen von bestehenden baulichen Reserven auf regionalplanerische Zustimmungen im Vorgriff auf evtl. erwartete Baulanddarstellungen im zukünftigen Regionalplan oder im Rahmen von regionalplanerischen Abweichungsentscheidungen unbedingt verzichtet werden.

Zunächst ist ganz profan festzustellen, dass sich vielerorts die Ratsmehrheiten erheblich verschoben haben. An vielen angemeldeten Bedarfsflächen besteht schon direkt nach der Wahl gar kein Interesse mehr. Es lohnt daher, die Abfrage schon allein deshalb zu wiederholen und zu aktualisieren.

Das bundesweit fixierte Ziel der Klimaneutralität ist nur zu erfüllen, wenn in die Klimabilanz der Kommunen auch die Klimakosten der Neubauten und die der dabei jeweils zu ergänzenden Infrastruktur voll eingepreist werden. Das passiert zurzeit nicht. Der aktuelle Landesentwicklungsplan, zumal er Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung ist, kann schließlich ebenfalls nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben interpretiert und angewandt werden. Die im LEP formulierte, erleichterte Preisgabe von Flächen als Bauland

http://www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln

BIC: BFSWDE33XXX

BLZ 370 205 00

ist insofern als Maßstab der Regionalplanung nur eingeschränkt als Planungsvorgabe heranzuziehen.

Ohne eine individuelle kommunenbezogene Obergrenze eines noch verfügbaren Klimalastbudgets ist es den Kommunen nicht möglich, eine seriöse Bedarfsanmeldung durchzuführen. Es fehlen wesentliche Parameter der Abwägung, für welche weiteren Eingriffe das Klimabudget aufgebraucht werden soll. Das Bundesklimaschutzgesetz verpflichtet auch die Kommunen, aber eben auch die Regionalplanungsbehörde, die Aspekte des Klimaschutzes maßgeblich mit zu beachten.

Weiterhin fehlen in der Regionalplanung Eckwerte der noch möglichen Entwicklungslast, die sich u.a. aus wichtigen Raumparametern ergeben. Es ist hierzu zur Bewältigung der Planungspflichten zur Beachtung anderer wesentlicher schutzbedürftiger Belange erforderlich, im Regionalplan zunächst die noch verfügbaren Ressourcen abzugrenzen. Das betrifft zunächst die Potenzialflächen und daraus entwickelbare Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Wind- und Freiflächensolaranlagen. Eine weitere bauliche Entwicklung in Regionen vorzunehmen, wo eine zumindest wesentliche Deckung der Energiebedarfe nicht gelingt, ist mit dem grundgesetzlichen Anspruch der Schaffung gleichartiger Lebensbedingungen kaum vereinbar. Dass andere Regionen im erheblichen Maße Leitungstrassen oder Energieanlagen ertragen müssen, um Ballungsgebiete mit Strom zu versorgen, obwohl in anderen Regionen Leerstände und Arbeitsplatzmangel bestehen, wäre nicht vermittelbar.

Ähnliches gilt für die Verkehrsinfrastruktur und der gebotenen Anpassung an die Klimaneutralität. Welches Auslastungs- und Ausbaupotenzial bietet der ÖPNV überhaupt noch? Welche Straßen des motorisierten Individualverkehrs werden für den Aufbau eines leistungsstarken Radverkehrsnetzes benötigt und wie können Verkehrslasten auf der Straße ohne Zubau bewältigt werden. An diesen Eckwerten sind auch Bauflächenbedarfsanmeldungen zu orientieren und auszurichten. (Es wäre, nur am Rande vermerkt, bereits hilfreich, wenn Kommunen für Bundes- und Landestraßen auch nennenswert anteilig kostenpflichtig wären, da dann die hier regelmäßig formulierten und völlig überzogenen politischen Wünsche schnell relativiert werden würden.)

Weiterhin sind die regionalen Schranken der Trinkwasserversorgung abzugrenzen, da erkennbar die Region Bonn / Rhein-Sieg auf einen Trinkwassermangel zuläuft. Er entsteht, weil Niederschlagswasser falsch bewirtschaftet und überwiegend abgeleitet wird sowie Bewässerungslandwirtschaft und die Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen nicht (ausreichend) eingeschränkt werden. Zusätzlich besteht eine Konkurrenz um Grundwasser im Bereich der Fließgewässer-FFH-Gebiete (insb. Sieg, Rhein), die zu Gunsten der FFH-Schutzpflichten und der Vorgaben der WRRL zu entscheiden ist. Erst unter den Nutzungen ist die Trinkwassernutzung gegenüber anderen Nutzungen, z. B. der Landwirtschaft oder der Kühlwassernutzung privilegiert. Bislang vergebene Entnahmerechte sind daher bei den anstehenden Bewilligungen zu mindern oder ganz zurückzunehmen und an die sich ändernden natürlichen Angebotsmengen anzupassen. Eine angesichts dieses Konfliktes formulierte geläufige Idee, die Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeentwicklung könne weitere sogenannte "Bedarfe" abdecken, erscheint daher fragwürdig bzw. bedarf dringend einer kritischen Prüfung.

Schließlich steht der Bedarf zum aktiven Aufbau eines funktionierenden Biotopverbundes weiterer baulicher Entwicklung zumindest solange recht grundsätzlich entgegen, als die-

e-mail: bund.nrw@bund.net

http://www.bund-nrw.de

Geschäftskonto: 8 204 600 Spendenkonto: 8 204 707 IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07

BIC: BFSWDE33XXX

ses Netzwerk bis heute nicht ausreichend und aktuell formuliert und planerisch skizziert worden ist. Der regionalplanerische Fachbeitrag zum Naturschutz des LANUV erfüllt diese Aufgabe jedenfalls nicht. Er fußt auf unzureichenden, oft nicht aktuellen Daten und die enthaltene Entwicklungsperspektive reicht nicht aus, um den gesetzlich geforderten guten Erhaltungszustand der betroffenen Arten und Schutzgebiete herzustellen. Fragen der Lichtverschmutzung und der notwendigen, wiederaufzubauenden Dunkelräume fehlen beispielsweise.

Erschwerend kommt hinzu, dass im Kreisgebiet der FFH-Umgebungsschutz nicht umgesetzt wird, die Kommunen sich in dieser Art der Rücksichtnahme also kaum auskennen. Schon die sich aus diesem zwingend zu beachtenden FFH-Umgebungsschutzes ableitenden Schutzabstände von Bauflächen zu FFH-Gebieten machen viele der kommunalen Flächenanmeldungen (und bestehender Baulandpotentiale im Regionalplan) aus rechtlichen Gründen des zu gewährleistenden FFH-Gebietsschutzes obsolet.

Weiterhin ist bislang kaum dargestellt, welche Agrarflächen für die regionale Bedarfsdeckung der Nahrungsmittelerzeugung einerseits und welche Flächen zur Herstellung eines jeweils erträglichen Mikroklimas durch Waldentwicklung (vornehmlich in und unmittelbar um die Siedlungsflächen) andererseits benötigt werden. Es kommen enorme Substituierungsanforderungen auf unsere Gesellschaft zu, um zumindest einen Teil der enormen Nahrungs- und Holzimporte aus Übersee abbauen zu können. Es ist auch denkbar, dass Frischluftschneisen neu in den Ballungsräumen entwickelt werden müssen, um die Ballungszentren nicht aufgeben zu müssen.

Die Flächenanmeldung der Kommunen hat diese Fragestellungen in keiner Weise berücksichtigt. Es ist aber erforderlich, die Kommunen selbst mit diesen Anforderungen zu konfrontieren und abzuverlangen, dass entsprechende Flächen für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben planerisch mit bedacht werden. Dass übergeordnete Behörden Schutzverpflichtungen eingehen und festlegten und Kommunen sich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung davon weitestgehend unbeeindruckt zeigen, führt zu einer hohen Vermittlungs- und Durchsetzungspflicht der Regionalplanung. Wenn dabei das planerische Gegenstromprinzip noch wirken soll, bedarf es einer Auseinandersetzung auch der Kommunen mit den ergänzenden und eigentlich sogar wichtigeren Belangen des Klima-, Natur- und Ressourcenschutzes bei der Abgrenzung eines Baulandbedarfes. Nur dann können Kommunen ihre Bedarfe kritisch überprüfen und ihre gewohnten Prioritäten in Frage stellen.

Vor diesem Hintergrund sollten ohnehin nur solche Kommunen Flächen zur regionalplanerischen Erwägung anmelden können, die planerisch ihre Hausaufgaben gemacht haben, deren Flächennutzungspläne also jünger als fünf Jahre sind und die z.B. über Konzepte zur Niederschlagswasserversickerung, zur Hochwasservorsorge, zur Starkregenbewältigung, zur Verdunklung, zum Biotopverbund, zur Kompensationsbewältigung, zur Kleinklimaverbesserung und über entsprechende Auslastungsberechnungen ihrer Verkehrsinfrastrukturen verfügen.

Mit freundlichen Grüßen:

e-mail: <u>bund.nrw@bund.net</u> http://www.bund-nrw.de Geschäftskonto: 8 204 600 Spendenkonto: 8 204 707 IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07

BIC: BFSWDE33XXX